

RS Vwgh 1997/4/24 96/06/0284

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.04.1997

Index

L81705 Baulärm Umgebungslärm Salzburg

L82005 Bauordnung Salzburg

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §73 Abs2;

AVG §8;

BauPolG Slbg 1973 §14 Abs4;

BauPolG Slbg 1973 §14 Abs5;

VwRallg;

Rechtsatz

Die Erklärung eines Rechtsnachfolgers, einen Antrag seines Rechtsvorgängers aufrechthalten, ist als Erklärung, in das laufende Verwaltungsverfahren, das vom Rechtsvorgänger im Eigentum an dem Grundstück, auf dem die antragsgegenständliche Anlage errichtet werden soll, eingeleitet wurde, als Partei einzutreten, ausreichend (selbst wenn man im Hinblick auf die überdies verwendete Formulierung "einem Antrag beitreten" folgen wollte und nicht annimmt, daß aus dem Zusammenhang klar wäre, daß ein Rechtsnachfolger mit einer diesbezüglichen Erklärung in einem VERWALTUNGSVERFAHREN nicht ein Institut der ZPO ansprechen wollte, besteht kein Zweifel an den Worten, daß der Devolutionsantrag aufrechterhalten werde). Das E 23.4.1996, 95/04/0228, betrifft den Fall, daß eine physische Person in eigenem Namen einen Antrag gestellt hatte, in weiterer Folge aber eine juristische Person im Verfahren aufgetreten war, und damit einen anderen Sachverhalt.

Schlagworte

Parteistellung Parteienantrag Verfahrensrecht AVG Individuelle Normen und Parteienrechte Auslegung von Bescheiden und von Parteierklärungen VwRallg9/1 Baurecht Grundeigentümer Rechtsnachfolger

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996060284.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at